

gen, die zur Sphäre der Verbrechen und Vergehen gehören, nicht willkürlich verfahren werde, dafür ist ausreichend und auf eine preiswürdige Weise gesorgt.

Allein auch die besten Gesetze über das Verfahren in (Justiz-) Strassachen bilden keine Vertrauen erweckende Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit, wenn der Willkühr — eine Hinterthüre — im Wirkungskreise der Polizeigewalt geöffnet ist. In England allein, kann man sagen, ist, wenn die Habeas corpus-Acte nicht suspendirt ist, eine solche Hinterthüre nicht vorhanden. Hier giebt das Gesetz ganz und zuverlässig, was es verspricht. Kein Polizeibeamter hat hier eine weitere und gefährlichere Befugniß, als der Diener der Justiz.

Wenn nun gleich auch in andern europäischen Staaten, insbesondere in den constitutionellen, die Herrschaft des Gesetzes in Justizsachen anerkannt ist, und nach dem Buchstaben der desfalligen Bestimmungen die Ordnung der Rechtspflege keinen Wunsch übrig läßt, so hört man doch hier und dort Klagen über Einschreitungen der Polizeigewalt, welche beweisen, daß die Gefahren für die bürgerliche Freiheit, über deren Beseitigung man frohlockte, annoch — nur von einer andern Seite her — fort dauern. Die Uebel, vor welchen der code d'instruction criminelle sicher zu stellen scheint, können

---

längstens innerhalb 24 Stunden verhört werden . . . . .  
 Art. 151: Damit der Richter eine specielle Haussuchung vornehmen kann, wird vorausgesetzt, daß der Hauseigenthümer oder Bewohner entweder schon der Special- Inquisition unterworfen, oder durch bestimmte Anzeigen eines Verbrechens verdächtig oder wenigstens nach seinem Charakter und Lebenswandel eine Person sey, zu welcher man sich der That versehen kann . . . . . u. s. w.